

# Biotop- und Artenschutzmaßnahmen im Wald

## Aktuelle Möglichkeiten der Förderung

### Warum Naturschutzförderung im Wald?

Das Vorkommen von Tieren und Pflanzen in unseren Wäldern wird wesentlich durch das Angebot geeigneter Lebensraumstrukturen sowie die forstwirtschaftliche Nutzung der Flächen bestimmt. Zahlreiche Arten und Lebensräume sind aktuell gefährdet und ihre Vorkommen im Rückgang begriffen. Das betrifft in Wäldern beispielsweise Moorstandorte und andere Feuchtbereiche sowie Waldwiesen und lichte Bereiche mit daran gebundenen Pflanzen- und Tierarten wie diverse Fledermausarten, Amphibien, Vogelarten und Wirbellose. Um die anhaltende Gefährdung der Lebensräume und Arten zu vermindern und einen aktiven Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt zu leisten, werden in der Förderperiode 2014–2020 im Freistaat Sachsen nach der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) u. a. spezielle Maßnahmen der Biotopgestaltung und des Artenschutzes im Wald unterstützt.



Abb. 1: Fledermausquartier Kalkofen (Sicherung einsturzfährender Decke), Foto: Susann Ludorf (FBZ Kamenz)

### Was sind die Inhalte der Naturschutzförderung im Wald?

Zu den geförderten Biotopgestaltungsvorhaben im Wald (Fördergegenstand A.4 der RL NE/2014) gehören insbesondere:

- die Renaturierung und Revitalisierung von Feuchtgebieten, Mooren und Gewässern sowie
- Maßnahmen zum Erhalt von Biotopen (z. B. Herstellung lichter Bereiche, Entnahme naturschutzfachlich unerwünschter Mischbaumarten).

Weiterhin können Artenschutzvorhaben im Wald (Fördergegenstand A.5 der RL NE/2014) gefördert werden, insbesondere:

- Vorhaben zur Sicherung, Wiederherstellung und Entwicklung von Lebensstätten geschützter oder gefährdeter Arten (z. B. Freistellen von Habitatbäumen, Anbringung von Nisthilfen und Fledermauskästen) sowie
- bestandsunterstützende Vorhaben (einschließlich Ex-Situ-Vermehrung, Ausbringung gefährdeter Arten etc.).

Bisher gab es nur wenige Anträge, diese bezogen sich auf Maßnahmen zur Erhaltung und Sanierung von Teichen, Steinrücken oder Waldwiesen sowie zur Sicherung von Fledermausquartieren (Abbildungen 1 bis 3).

### Welche Fördervoraussetzungen sind zu beachten?

Insgesamt werden Biotopgestaltungs- und Artenschutzvorhaben im Wald gefördert, die während der Laufzeit des Förderprogramms maximal zweimal durchgeführt werden. Für private und Körperschaftliche Waldbesitzer im Freistaat Sachsen ist eine Förderung gemäß RL NE/2014 möglich. Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn das Vorhaben für die Erhaltung, Wiederherstellung oder Entwicklung der natürlichen biologischen Vielfalt zweckmäßig ist und der Nachweis der Flächenverfügbarkeit bei Nutzung von Flächen oder Gebäuden vorliegt.

### Welche Ausgaben können gefördert werden?

Alle im Zusammenhang mit der Durchführung der Vorhaben entstehenden Kosten und Aufwendungen einschließlich Kosten für Planung, Management, Projektorganisation und Projektsteuerung sowie Erfolgskontrolle sind förderfähig.

Der Fördersatz liegt bei 80 bis 100 Prozent in Abhängigkeit von der Bedeutung für Arten- und Biotopschutz, für kommunale Begünstigte bei 90 Prozent. Zusätzlich ist für Maßnahmen der Biotopgestaltung die Förderung anhand von Festbeträgen für bestimmte Vorhabentypen möglich, z. B. Gehölzsanierung Steinrücken

durch Auslichten bzw. Auf-den-Stocksetzen oder Biotopsanierung durch Mahd in unterschiedlichen Erschwerungsstufen.

**Hierzu empfiehlt sich bereits vor Antragstellung die Kontaktaufnahme mit den Bearbeitern im zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum, um genauere Hinweise zu Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Förderung für Ihr Vorhaben zu erhalten (siehe Kontakte).**

### Wie erfolgt die Auswahl der Fördervorhaben zur Bewilligung?

Vorhaben mit hoher fachlicher Priorität werden vorrangig gefördert. Jedes Vorhaben wird anhand fachlicher Kriterien bewertet. Diese sogenannten Auswahlkriterien betreffen vor allem:

- Bedeutung des Vorhabens für den Biotop- und Artenschutz entsprechend Schutzstatus und Gefährdungssituation von Arten, Lebensraumtypen und Biotopen, auf die das Vorhaben ausgerichtet ist,
- Lage in Schutzgebieten bzw. Biotopverbundgebieten,
- Umsetzung naturschutzfachlicher Planungen.

Diese Kriterien werden bei Eröffnung des Antragsverfahrens öffentlich bekanntgegeben (Link siehe S. 23).



Abb. 2 und 3: Gehölzentnahme und Sanierung von Steinrücken an der Arnikawiese Schilfbachtal in Johnsbach (Glashütte), Fotos: Grüne Liga Osterzgebirge e. V.

Von der Förderung nach der RL NE/2014 nicht erfasst sind Vorhaben,

- die Gegenstand der Förderung der Richtlinie Wald und Forstwirtschaft (RL WuF/2014) sind,
- die ausschließlich der Unterhaltungs- oder Verkehrssicherungspflicht dienen und
- die der Biotopgestaltung dienen und auf Flächen durchgeführt werden sollen, auf denen bereits Kompensationsmaßnahmen festgesetzt wurden.

#### Wann und wo kann ein Antrag gestellt werden?

Der sogenannte Aufruf zur Einreichung von Förderanträgen wird ebenfalls im Internet bekannt gegeben. Innerhalb eines veröffentlichten Zeitraumes kann ein Antrag gestellt werden und ist je nach Lage Ihres Vorhabens in einer der folgenden Dienststellen des LfULG einzureichen:

#### Kontakte

##### Zuständigkeit für die Landkreise Zwickau, Vogtlandkreis, Erzgebirgskreis, Mittelsachsen, Stadt Chemnitz

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG)  
Abteilung 3 – Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) Zwickau  
Sachgebiet Naturschutz  
Werdauer Straße 70  
08060 Zwickau  
Telefon: (03 75) 56 65 - 0

##### Zuständigkeit für die Landkreise Meißen, Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, Bautzen, Görlitz, Stadt Dresden

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung 3 – FBZ Kamenz  
Sachgebiet Naturschutz  
Garnisonsplatz 13  
01917 Kamenz  
Telefon: (035 78) 33 - 74 00

##### Zuständigkeit für die Landkreise Nordsachsen, Leipzig, Stadt Leipzig

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie  
Abteilung 3 – FBZ Wurzen, Sitz Mockrehna  
Sachgebiet Naturschutz  
Schildauer Str. 18  
04862 Mockrehna  
Telefon: (03 42 44) 531 - 30

Den Wortlaut der geltenden Förderrichtlinie und Aufrufe zur Antragstellung sowie weitere wichtige Informationen zur RL NE/2014 finden Sie im Internet unter <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/3528.htm>

Annegret Thiem ist Sachgebietsleiterin Naturschutz im FBZ Kamenz des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

